
S 9 RJ 59/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 59/02
Datum	12.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 119/04
Datum	26.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des KlÄggers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 12. Januar 2004 wird zurÄ¼ckgewiesen.
II. AuÄ¼gergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte die Bewilligung einer BerufsunfÄ¼higkeitsrente wegen einer Ä¼nderung der tatsÄ¼chlichen VerhÄ¼ltnisse mit Wirkung zum 01.05.2001 aufheben durfte.

Der 1946 geborene KlÄgger ist gelernter Kfz-Mechaniker. Seit 01.10.1977 war er als Fahrlehrer selbstÄ¼ndig tÄ¼tig und entrichtete freiwillige VersicherungsbeitrÄ¼ge.

Wegen der Folgen eines Herzinfarktes 1989 sind bei dem KlÄgger gemÄ¼Ä¼ Bescheid vom 16.04.1993 ein Grad der Behinderung nach dem Schwerbehindertenrecht von 60 sowie das Merkzeichen "RF" anerkannt.

Ein Antrag auf Rente wegen Erwerbs-/BerufsunfÄ¼higkeit vom 07.02.1990 endete

nach abschließendem Bescheid vom 18.06.1990/ Widerspruchsbescheid vom 17.10.1990 gemäß Anerkenntnis der Beklagten vom 05.07.1993 vor dem Sozialgericht Regensburg im Verfahren S 5 Ar 742/90, wonach sie sich verpflichtete, dem Kläger ab 01.01.1990 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Der entsprechende Ausführungsbescheid datiert vom 12.11.1993.

1998 nahm der Kläger nach einer geförderten Umschulung eine Referenten-/Ausbildertätigkeit bei der D. im Bereich Berufskraftfahrer-, Umweltschutz-, Gefahrgutfahrer- und Gabelstaplerfahrerausbildung auf. Dort vermittelt er im Wesentlichen theoretische Kenntnisse, im Bereich der Fahrperfektion ist er nicht eingesetzt. Nach Anhörung vom 19.02.2001 hob die Beklagte mit Bescheid vom 21.03.2001/Widerspruchsbescheid vom 10.01.2002 den Renten-Bewilligungsbescheid vom 12.11.1993 auf mit der Begründung, in den tatsächlichen Verhältnissen, die bei Erlass dieses Bescheides vorgelegen hätten, habe sich eine wesentliche Veränderung ergeben. Der Kläger habe eine zumutbare Tätigkeit aus, so dass er nicht mehr berufsunfähig sei und ab 01.05.2001 die Rente nicht mehr zu zahlen sei. Entscheidungsgrundlage waren Befund- und Behandlungsberichte insbesondere des Hausarztes sowie einer stationären Behandlung wegen eines weiteren Infarktes vom 20.07.1998. Diese hatte der Sozialmedizinische Dienst dahingehend ausgewertet, dass der Kläger zumutbar Tätigkeiten als Dozent in der Ausbildung von Berufskraftfahrern ausüben könne.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Regensburg hat der Kläger eine Veränderung der Verhältnisse bestritten. Er sei nach wie vor berufsunfähig, weil er seine letzte Tätigkeit als Fahrlehrer gesundheitsbedingt nicht mehr ausüben könne. An dem Leistungsbild, welches der Nervenarzt Dr.G. im Ausgangsverfahren vor dem Sozialgericht Regensburg im Gutachten vom 27.06.1991 festgestellt habe, hätten sich keine positiven Veränderungen ergeben.

Das Sozialgericht hat nach Beiziehung der einschlägigen medizinischen Dokumentation ein internistisches Sachverständigen Gutachten der Dr.L. (10.01.2003) sowie auf Antrag des Klägers ein internistisches Gutachten des Dr.M. (28.07.2003) eingeholt. Dr.L. hat diagnostiziert: â Posteriorinfarkt 25. und 27.12.1989 mit anhaltenden Folgen einer partiellen Hemianopsie rechts sowie obere Quadrantenanopsie, rechts inkomplett, auf dem linken Auge komplett und Kopfschmerz sowie Schwindelneigung insbesondere bei Wetterwechsel und Stress, â Mediateilinfarkt links bei Verschluss der Arteria carotis interna links am 20.07.1998 mit anhaltender Folge einer geringfügigen Schwäche und Ungeschicklichkeit am rechten Arm sowie Probleme bei der Aussprache schwieriger Worte, â komplikationslose Thrombendarterektomie der Arteria carotis interna und externa rechts mit Stenteinlage und Patchplastik am 27.10.1998, â medikamentös normalisierte Hypercholesterinämie, â labiler arterieller Hypertonus, â latenter Diabetes mellitus ohne manifeste Zuckerstoffwechselstörung, â Leistenhernieoperation 1994, â Hämorrhoidenrezidiv nach Verödung 1998, â Zustand nach operativ versorgter Acromioclavikulargelenkssprengung 1985, â rezidivierende Cervikalgien und

Cervikobrachialgien, â schmerzhaft e BewegungseinschrÃnkung rechtes Schultergelenk bei ausgeprÃgter subacromialer Gelenksarthrose mit Humeruskopfhochstand und ausgeprÃgter SchÃdigung der Rotatorenmanschette, â Zustand nach Innenmeniskusteilresektion sowie GelenkknorpelglÃttung am linken Knie 1993, â Prellung des linken Sprunggelenks eventuell mit BÃnderzerrung 2002 sowie â rezidivierende Fingermit telgelenksbeschwerden. Der KlÃger habe gelernt, im Alltagsleben mit seiner Behinderung gut fertig zu werden. Er fahre auf ihm bekannten Wegen wieder selbst mit dem PKW und Motorrad, was ihm sein Augenarzt aufgrund seiner groÃen Erfahrung und Umsicht nach einer gewissen GewÃhnungszeit wieder gestattet habe. Der bisherige Hauptrisikofaktor einer HypercholesterinÃmie sei adÃquat behandelt. Der KlÃger sei im Stande, einer ErwerbstÃtigkeit in kÃrperlich leichten bis gelegentlich mittelschweren TÃtigkeiten vollschichtig acht Stunden tÃglich nachzugehen. Als Ausbilder fÃ¼r Berufskraftfahrer kÃnne der KlÃger nach wie vor vollschichtig tÃtig sein, dies gehe nicht auf Kosten der Restgesundheit und mÃsse nicht unter auÃergewÃhnlicher Anstrengung aller KrÃfte erfolgen. AuszuschlieÃen seien schweres Heben und Tragen sowie Ãrberkopfarbeit, lÃnger anhaltende Fehlhaltungen der HWS, besondere Belastungen der Knie- und HÃ¼ftgelenke, TÃtigkeiten mit auch nur etwas hÃherer Anforderung an das Gesichtsfeld wie z.B. Computer-, Lager- und Sortierarbeiten oder TÃtigkeiten eines Fahrlehrers sowie Arbeiten mit besonderem psychischen Stress wie erhÃhtem Zeitdruck oder Nachtschichtarbeit.

Dr.M. hat unter Auswertung eines vorgelegten augenÃrztlichen Berichtes des Dr.H. (05.05.2003) mit Darstellung der Gesichtsfelddefekte sowie unter Auswertung eines Entlassungsberichts eines Heilverfahrens in Bad S. vom 02.05. bis 08.06.2003 diagnostiziert: â Zustand nach Posteriorinfarkt 12/89, â Mediateilinfarkt 7/98, â Zustand nach komplikationsloser Thrombendarterektomie, â verstÃrktes habituelles Schnarchen, â Cervikalsyndrom mit Cervikobrachialgie rechts, â rezidivierende ReizzustÃnde im Knie, â Zustand nach Distorsion des linken Sprunggelenks 4/02, â belastungsabhÃngige HÃ¼ftschmerzen, â rezidivierendes Lumbalsyndrom sowie â Struma Grad I. Dr.M. hat unter Ãbernahme der Angaben des KlÃgers zur Einengung des Gesichtsfeldes infolge infarktbedingten Verlustes der SehfÃhigkeit ausgefÃ¼hrt, die ErwerbsfÃhigkeit des KlÃgers sei nach wie vor deutlich eingeschrÃnkt. Dies sei durch die massive EinschrÃnkung des Sehfeldes verursacht, die zu EinschrÃnkungen auch in der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃtigkeit als Dozent fÃ¼r eine Stunde. Diese TÃtigkeit gehe eindeutig zu Lasten der Restgesundheit, da auch insoweit besondere Anforderungen an das SehvermÃgen gestellt wÃ¼rden. Die UmstellungsfÃhigkeit sei erheblich eingeschrÃnkt. Der KlÃger kÃnne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keiner ErwerbstÃtigkeit in gewisser RegelmÃÃigkeit nachgehen, da dem SachverstÃndigen keine Arbeit ohne Beanspruchung des SehvermÃgens bekannt sei.

Ein Angebot der Beklagten vom 20.10.2003, dem KlÃger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 30.09.2002 zu gewÃhren, hat dieser mit Schriftsatz vom 03.11.2003 abgelehnt.

Mit Urteil vom 12.01.2004 hat das Sozialgericht die Klage im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, die Beklagte habe zu Recht die Weitergewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit abgelehnt. Nach dem Gutachten der Dr.L. könne der Kläger eine Tätigkeit als Dozent bei der D. ausüben. Diese Verweisungstätigkeit sei zumutbar, so dass die Voraussetzungen einer Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegen und der deshalb ausgesprochene Wegfall der Rente nicht zu beanstanden sei.

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt und zur Begründung ausgeführt, der Schluss von der tatsächlichen Berufstätigkeit auf das Nicht-Mehr-Bestehen der Berufsunfähigkeit sei nicht rechtens. Es werde verkannt, dass die Gesichtsfeldausfälle seine Leistungsfähigkeit deutlich herabsetzten. Zu folgen sei der Einschätzung des Dr.M. , welcher ihn als berufsunfähig eingeschätzt habe. Die Ausübung der Dozententätigkeit sei durch zwingende familiäre Gründe veranlasst, die eine Tätigkeit zu Lasten der Restgesundheit erforderten.

Der Senat hat aktuelle Befund- und Behandlungsberichte sowie ein internistisches Sachverständigen Gutachten des Dr.E. (22.02.2005) und ein augenärztliches Gutachten des K. S. (06.04.2004) eingeholt. Dr.E. hat ausgeführt, der Kläger werde zwar durch internistische Erkrankungen in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt, jedoch liege die wesentliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit in den Gesichtsfeldausfällen begründet. Diese seien durch eine augenärztliche Begutachtung einzuschätzen. Aus lediglich internistischer Sicht sei der Kläger in der Lage, ab 01.05.2001 unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses acht Stunden täglich tätig zu sein unter lediglich qualitativen Einschränkungen. Die Tätigkeit als Referent der D. gehe nicht zu Lasten der Restgesundheit.

K. S. hat Gesichtsfeldausfälle beider Augen diagnostiziert. Infolgedessen könne der Kläger ab 01.05.2001 weniger als sechs Stunden, jedoch mindestens vier Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein. Zwar bestehe beim Kläger keine Erwerbsunfähigkeit, er sei jedoch infolge der Sehstörungen bei seiner Tätigkeit als D.-Referent und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt deutlich eingeschränkt. Er müsse sein nach rechts und unten eingeschränktes Sehfeld durch Augenbewegungen kompensieren, die ein Augengesunder nicht benötige. Die Bewältigung von Lesearbeit erfordere zusätzliche Bewegungen, Konzentrations- und Kompensationsanstrengungen, die zu einer rascheren Ermüdung führten. Infolge hiervon könne der Kläger weniger als sechs Stunden, jedoch noch mindestens vier Stunden täglich tätig sein, bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als vier Stunden täglich werde die Restgesundheit des Klägers geschädigt. Unter dieser zeitlichen Prämisse seien dem Kläger leichte und kurzzeitig mittelschwere Arbeiten möglich, ebenso das Lesen von Text und Zahlen vom Papier oder vom Bildschirm. Auszuschließen seien Arbeiten im Akkord und unter Zeitdruck sowie Tätigkeiten, welche eine rasche räumliche Orientierung erforderten. Die ausgeübte Tätigkeit als D.-Referent sei in einem Zeitrahmen von weniger als sechs, jedoch mehr als vier Stunden täglich zumutbar.

Der Klager hat daraufhin geltend gemacht, dass er nunmehr weniger als 50 m laufen konne, ohne groe Schmerzen im linken Bein, in der Hlfte und im Becken zu verspuren, so dass eine operative Verschlussffnung der Aorta fr den 16.06.2005 erfolgen msse.

Die Beklagte hat gegenber dem Gutachten des K. S. eingewandt, gegen eine zeitlich limitierte Einsatzfhigkeit des Klagers spreche dessen vollschichtige Ttigkeit seit 1995 als Ausbilder bei der D . Trotz der Gesichtsfeldausflle fahre der Klager nach wie vor Auto und Motorrad. Hieraus sei zu folgern, dass er die Sehfeld einschrnkungen durchaus kompensieren konne.

Ergnzend hat der Klager einen Operationsbericht vom 17.06.2005 zu einer Cross over-Bypassoperation, ein weiteres internistisches Attest des Dr.M. vom 18.07.2005, einen rntgenologischen Befundbericht vom 08.10.2003, eine MRT-Aufnahme vom 11.03.2005 sowie weitere Befunde vom 30.12.2004, 21.01.2005 und 22.04.2005 vorgelegt.

Der Klager beantragt, das Urteil des SG Regensburg vom 12.01.2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21.03.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.01.2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers gegen das Urteil des SG Regensburg vom 12.01.2004 zurckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mndlichen Verhandlung vom 26.07.2005 waren die Akten des AVF R. , die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Akten der Vorprozesse vor dem Sozialgericht Regensburg [S 9 RJ 59/02](#), S 9 RJ 114/01, S 9 RJ 165/95 sowie S 9 RJ 275/97. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtszge wird zur Ergnzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulssig ([s 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz  SGG -), aber nicht begrndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 21.03.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.01.2002, durch welche die Beklagte den Rentenbewilligungsbescheid vom 12.11.1993 wegen nderung der Verhltnisse gemss [s 48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch  SGB X  aufgehoben hat. Diese Entscheidung ist zu Recht ergangen, der Klager hat jedenfalls seit 01.05.2001, dem Datum, zu welchem die Aufhebung erfolgt ist, keinen Anspruch mehr auf die ursprnglich bewilligte Berufsunfhigkeitsrente. Denn er ist  anders als noch 1993  nicht mehr berufsunfhig, weil er eine zumutbare Ttigkeit ausfhrt. Diese Entscheidung hat das Sozialgericht Regensburg im Ergebnis zu Recht mit Urteil vom 12.01.2004 besttigt.

Nicht gegenstndlich ist hingegen, ob der Klager zwischenzeitlich, insbesondere seit der Bypassoperation, ab dem Jahre 2005 berufs- oder erwerbsunfhig bzw.

teilweise oder ganz erwerbsgemindert ist und deshalb einen neuen Anspruch auf eine Rentenleistung hat. Einen entsprechenden Antrag hat der Klager nicht gestellt, eine Vorbefassung der Verwaltung hat insoweit nicht stattgefunden. Im brigen wre eine entsprechende Klagenderung nicht sachdienlich gewesen.

Soweit in den tatschlichen Verhltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung  wie der dem Streit zugrunde liegenden Rentenbewilligung vom 12.11.1993  vorgelegen haben, eine wesentliche nderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung fr die Zukunft aufzuheben ([ 48 Abs.1 Satz 1 SGB X](#)).

Die tatschlichen Verhltnisse, die bei Erlass des Bescheides vom 12.11.1993 vorgelegen hatten, mit welchem dem Klager eine Rente wegen Berufsunfhigkeit bewilligt worden war, haben sich in der nachfolgenden Zeit gendert.

Rechtsgrundlage fr die Rentenbewilligung war  1246

Rechtsvorschriften RVO -, wonach eine Rente wegen Berufsunfhigkeit erhlt, wer  neben weiteren, hier erfllten und nicht nher zu errternden Voraussetzungen  berufsunfhig ist. Berufsunfhig sind Versicherte, deren Erwerbsfhigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen auf weniger als die Hlfte derjenigen eines krperlich und geistig gesunden Versicherten mit hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen herabgesunken ist. Der Kreis der Ttigkeiten, nach denen die Erwerbsfhigkeit zu beurteilen ist, umfasst alle Ttigkeiten, die den Krften und Fhigkeiten des Versicherten entsprechen und ihm unter Bercksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie des bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufsttigkeit zugemutet werden knnen. Zumutbar ist stets eine Ttigkeit, fr die der Versicherte durch Manahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfhigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist ([ 1246 Abs.2 RVO](#)).

Nach diesen Kriterien war der Klager infolge des Posteriorinfarktes vom Dezember 1989 und der dadurch verursachten Ausflle im Gesichtsfeld berufsunfhig geworden. Denn er war seither nicht mehr in der Lage, seine zuletzt ausgefbte Ttigkeit weiter zu erbringen. Ausgehend von dem damals bestehenden und im sozialgerichtlichen Verfahren durch Gutachten des Dr.G. vom 27.06.1991 festgestellten Leistungsbild, dem sich die Nervenrztin Dr.K. in der Stellungnahme vom 28.08.1991 angeschlossen hatte, war der Klager als Fahrlehrer nur noch halbschichtig einsetzbar. Trotz eines grundstzlich vollschichtigen Leistungsvermgens war infolge der Gesichtsfeldeinschrnkungen kaum damit zu rechnen, dass er einen zustandsangemessenen Arbeitsplatz finden knne. Tatschlich hatte auch der Klager im Zeitpunkt des Bescheiderlasses keinen Arbeitsplatz inne; die damals bereits begonnene und insbesondere durch Gewhrung von bergangsgeld von der Beklagten gefrderte Umschulung in den spter ausgefbten Beruf stellte damals keine Ausfbung einer beruflichen Ttigkeit dar.

An dieser Voraussetzung hat sich in der Folgezeit Wesentliches gendert, denn der Klager hat nach erfolgreicher Umschulung ab 01.05.1998 eine

Referententätigkeit bei der D.-Akademie GmbH als Ausbilder für Berufskraftfahrer sowie für das Lagerwesen aufgenommen.

Diese Tätigkeit ist dem Kläger auch zumutbar. Denn er ist für diese durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mit Erfolg umgeschult worden. Die Beklagte hat die entsprechenden Maßnahmen gefördert, insbesondere hat der Kläger Übergangsgeld erhalten u.a. für Kurse zum Gefahrgutfahrer und Gefahrgutbeauftragten, welche Grundlage der Referenten- und Ausbildertätigkeit sind.

Der Kläger ist ferner gesundheitlich in der Lage, diese Tätigkeit auszuüben. Insoweit folgt der Senat dem überzeugenden Sachverständigen Gutachten der Dr.L. sowie des K. S. Nach deren übereinstimmender Feststellung wird der Kläger während durch die Folgen des Posteriorinfarktes am 25./27.12.1989 eingeschränkt, welcher deutliche Ausfälle in der Sehfähigkeit nach sich gezogen hatte. Dem Kläger fehlt auf dem linken Auge komplett das obere Sehfeld, auf dem rechten Auge Teile des oberen Sehfeldes sowie des rechten Sehfeldes. Dies ist auch dem Sehfeldtest des Dr.H. vom 30.09.2002 zu entnehmen, welcher die Beklagte zur Abgabe eines Angebotes veranlasst hatte. Zusätzlich bestehen Kopfschmerz und Schwindelneigung insbesondere bei Wetterwechsel und Stress sowie die von Dr.L. weiter aufgeführten Diagnosen, die allerdings für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit in den Hintergrund treten. Dies hat der Internist Dr.E. in seinem Gutachten vom 22.02.2005 ebenfalls überzeugend bestätigt.

Wie K. S. auf augenärztlichem Gebiet zur Überzeugung des Senates festgestellt hat, muss der Kläger die ausgefallenen Sehbereiche mit dem noch vorhandenen Gesichtsfeld unter Zuhilfenahme von zusätzlichen Augen-, Kopf- oder Rumpfbewegungen ersetzen, um durch zusätzliche Kompensationsanstrengungen den Visusausfall auszugleichen. Dem Kläger fehlt es an einer sicheren Orientierung im Raume, das Lesen von Schrift ist deutlich erschwert. Infolge hiervon besteht bei dem Kläger zwar keine Erwerbsunfähigkeit, jedoch führt die Erkrankung dazu, dass er bestimmte Tätigkeiten wie z.B. als Fahrlehrer oder als Kfz-Mechaniker nicht mehr ausüben kann. Möglich ist ihm jedoch eine Tätigkeit als Dozent und Ausbilder, welche keine Orientierung im Raum erfordert und kein Lesen unter Zeitdruck ohne Kompensationsmöglichkeit voraussetzt. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass dem Kläger die ausgeübte Tätigkeit gesundheitlich möglich ist.

Zwar hat K. S. ausgeführt, dass der Kläger weniger als sechs, jedoch mehr als vier Stunden täglich als Referent/Ausbilder arbeiten kann und eine darüber hinausgehende zeitliche Inanspruchnahme zu Lasten der Restgesundheit geht. Dieser Einschätzung schließt sich der Senat an, ohne dass hieraus für den Kläger günstige Rechtsfolgen entstehen würden. Nach dem für die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse maßgeblichen Maßstab des [§ 1246 RVO](#) liegt eine über die Berufsunfähigkeit hinausgehende Erwerbsunfähigkeit vor, wenn der Versicherte weniger als vier Stunden täglich arbeiten kann. Diese vierstündige Grenze hat der Kläger in seinem Leistungsvermögen jedoch nicht

erreicht oder unterschritten.

Von einer Verschlussheit des Teilzeitmarktes, welche einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitrente begründeten könnte, ist im streitigen Fall nicht auszugehen, denn der Kläger hat einen Arbeitsplatz inne. Dabei handelt es sich nach der im Verwaltungsverfahren eingeholten Arbeitgeberauskunft der D. Akademie GmbH zwar um einen Vollzeitarbeitsplatz. Jedoch kann der Kläger gemäß § 8 des zum 01.01.2001 in kraft getretenen und damit auf den streitgegenständlichen Fall anzuwendenden Teilzeit- und Befristungsgesetzes (vom 21.12.2000 - BGBl. I S.1966) vom Arbeitgeber eine Verringerung der vereinbarten Arbeitszeit verlangen. Ein entsprechendes Verringerungsbegehren könnte der Kläger auch im Hinblick auf seine gesundheitlichen Einschränkungen sachlich begründen. Dass der Kläger dies aus familiären/finanziellen Gründen nicht getan hat, bleibt insoweit ohne Beachtung.

Nicht zu folgen ist hingegen der Einschätzung des erstinstanzlich auf Antrag des Klägers nach [§ 109 SGG](#) gehörten Sachverständigen Dr. M. Dieser hat die Einschätzung der fehlenden Erwerbsfähigkeit damit begründet, dass auf dem Arbeitsmarkt keine Tätigkeiten vorhanden seien, die mit den beim Kläger vorhandenen Gesichtsfeldausfällen ausgeübt werden könnten. Er setzt sich damit in Gegensatz zu der faktischen Gegebenheit der tatsächlichen Berufsausübung durch den Kläger sowie in Gegensatz zu den sachnäheren und daher den Senat überzeugenden Feststellungen des Augenarztes K. S.

Der Kläger übt somit jedenfalls seit dem Zeitpunkt, zu welchem die Beklagte die ursprüngliche Rentenbewilligung aufgehoben hat, eine zumutbare, seinem Leistungsbild entsprechende Tätigkeit aus, zu welcher er umgeschult worden ist. Er ist damit nicht mehr berufsunfähig im Sinne des [§ 1246 RVO](#). Diese wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die bei Erlass des Bewilligungsbescheides vom 18.03.1993 vorgelegen hatten, hatte die Beklagte dazu berechtigt, gemäß [§ 48 SGB X](#) die Bewilligungsentscheidung aufzuheben.

Die Berufung musste damit in vollem Umfang ohne Erfolg bleiben.

Ob der Kläger zwischenzeitlich in seiner Erwerbsfähigkeit weiter eingeschränkt ist, wofür die vorgelegten Befunde und Atteste neueren Datums sprechen können, ist nicht Gegenstand des Verfahrens, so dass der Senat hierüber nicht zu befinden hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 03.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024